



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Firma  
DP World Germersheim GmbH & Co. KG  
Z.Hd. Herrn Andreas Janetzko  
Wörthstr. 13  
76726 Germersheim

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

10.04.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
421-663.1-DB World Germersheim Bitte immer angeben!	07.04.2017	Jakob Wallenborn jakob.wallenborn@add.rlp.de	0651 9494-635 0651 9494-77635

**Registrierung Ihres Betriebes als Importeur (§ 13 n PflBeschV) und Genehmigung Ihrer Betriebsstätte als Kontrollort für die künftige Durchführung der phytosanitären Einfuhrkontrollen am Bestimmungsort (§§ 8 a - 8 c PflBeschV i.V.m. dem Durchführungsbeschluss 2013/92/EU der Europäischen Kommission)**

Sehr geehrter Herr Janetzko,

aufgrund Ihres Antrages vom 07.04.2017 erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) folgenden

**Genehmigungs- und Registrierungsbescheid:**

1. Hiermit wird Ihr Betrieb mit dem in der Anschrift bezeichneten Betriebssitz unter der Nummer

**DE-RP2-390037**

registriert.

1/7

**Konto:**

Bundesbank Koblenz BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**

Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



2. Gleichzeitig wird die Adresse "Siegfried-Jantzer-Str., 76726 Germersheim" als Kontrollort (Bestimmungsort) für die künftige Durchführung der phytosanitären Einfuhrkontrollen von Verpackungsholz für die aus der VR China importierten und mit den KN-Codes 2514 00 00, 2515, 2516, 6801 00 00, 6802, 6803 00, 6908 und 7210 bezeichneten Warengruppen (siehe Anlage) genehmigt.
3. Die Anerkennung ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:
  - 3.1 Jeder Teilnehmer am Verfahren der Bestimmungsortkontrolle verpflichtet sich dazu, die Pflanzengesundheitsuntersuchung am genehmigten Kontrollort für jede einzelne an der EU-Außengrenze eintreffende Importsendung von den in der Anlage aufgeführten Waren bei der zuständigen Behörde am Eingangsort zu beantragen.
  - 3.2 Dem Antrag auf Pflanzengesundheitsuntersuchung am genehmigten Kontrollort sind jeweils beizufügen:
    - 3.2.1 vom Pflanzengesundheitsdienst des Eingangsortes abgestempeltes phytosanitäres Transportdokument
    - 3.2.2 Angaben über die Art der einzuführenden Waren
    - 3.2.3 die Angabe der amtlichen Registriernummer des importierenden Betriebs
    - 3.2.4 die zur einwandfreien Identifizierung der Sendung erforderlichen Angaben.
  - 3.3 Es muss sichergestellt sein, dass
    - 3.3.1 die Verpackung der Sendung oder das verwendete Transportmittel so verschlossen ist, dass während der Beförderung zum genehmigten Kontrollort weder ein Befall mit Schädlingen noch eine Übertragung von Schadorganismen von der Sendung ausgehen kann und
    - 3.3.2 die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände keiner Verwechslungsgefahr unterliegen.



3.4 Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sind mindestens zwei Werktage vor dem voraussichtlichen Eintreffen der Sendung am genehmigten Kontrollort

3.4.1 Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung am Kontrollort

3.4.2 Nummer sowie Ort und Tag der Ausstellung des phytosanitären Transportdokuments

3.4.3 Namen und Anschrift sowie Registriernummer des importierenden Betriebs mitzuteilen.

Eventuelle Änderungen zu den Positionen 3.4.1 – 3.4.3 sind der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.5 Die Importsendungen sind **am genehmigten Kontrollort** bis zur Durchführung der amtlichen Kontrolle durch die Pflanzengesundheitsinspektoren **getrennt** von allen anderen Waren, insbesondere von bereits im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen oder von Nichtgemeinschaftswaren (Drittlandimporten) sowie von Sendungen mit vorhandenem Schädlingsbefall oder Befallsverdacht zu lagern. Die Lagerung hat in einzeln begehbaren Reihen bzw. so zu erfolgen, dass eine Besichtigung von allen Seiten möglich ist.

3.6 Sollten Sie nach dem Öffnen eines Containers Anzeichen eines Schädlingsbefalls oder einer fehlenden Kennzeichnung des Verpackungsholzes gemäß dem Internationalen Standard ISPM Nr. 15 feststellen, ist dies umgehend dem Pflanzenschutzdienst der ADD mitzuteilen.

3.7 Die im Registrierungsantrag von Ihnen gemachten Angaben und übernommenen Verpflichtungen sind Teil dieses Bescheides.

Evtl. Änderungen sind dem Pflanzenschutzdienst der ADD umgehend mitzuteilen.

4. Die Registrierung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.



5. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 196,90 €.

Dieser Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe der Buchungsstelle BSt.: 0882 – 111 11 (Reg. BO) zu begleichen.

Die entsprechende Bankverbindung ist in der Fußzeile der ersten Seite dieses Bescheides abgedruckt.

### **Begründung:**

#### **I.**

Mit Antrag vom 07.04.2017 bitten Sie um die Registrierung Ihres Betriebes und um die Genehmigung der in Ziffer 2 genannten Adresse als Kontrollort zur Durchführung phytosanitärer Untersuchungen von Verpackungsholz für die aus der VR China importierten Warengruppen der KN-Codes 2514 00 00, 2515, 2516, 6801 00 00, 6802, 6803 00, 6908 und 7210. Eine Mitarbeiterin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat daraufhin die Lagerfläche in 76726 Germersheim, Siegfried-Jantzer-Str., hinsichtlich ihrer Eignung zur Durchführung der warenartabhängigen Kontrolluntersuchungen am 07.04.2017 aufgesucht und überprüft. Die Kontrolle hat zu dem Ergebnis geführt, dass der zur Warenabstellung vorgesehene Geländebereich die an einen Kontrollort zu stellenden Anforderungen erfüllt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen Bezug genommen.

#### **II.**

Die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Erteilung der vorliegenden Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 26 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, wonach die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständige Behörde nach der Pflanzenbeschauverordnung ist.

Der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission 2013/92/EU bestimmt



die phytosanitäre Kontrolle des Verpackungsholzes der aus der VR China importierten und mit den o.g. KN Codes bezeichneten Warengruppen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses können die Pflanzengesundheitskontrollen am Eingangsort in die Union oder an dem gemäß der Richtlinie 2004/103/EG festgelegten Bestimmungsort durchgeführt werden.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/103/EG sind durch Aufnahme der §§ 8 a-8 c in die geltende Pflanzenbeschauverordnung in nationales Recht überführt worden.

Nach § 8 a PflBeschV können Betriebe beantragen, einen Kontrollort zur Durchführung der phytosanitären Einfuhrkontrollen am Bestimmungsort durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen, wenn der jeweilige Betrieb gemäß § 13 n PflBeschV registriert ist.

Registriert wird nach § 13 n PflBeschV u.a., wer der Kontrollpflicht unterliegende Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände importieren will.

Die Registrierung erfolgt durch Aufnahme des entsprechenden Betriebes in das amtliche Verzeichnis und durch die Vergabe einer Registriernummer durch die zuständige Behörde.

Mit Antrag vom 07.04.2017 beantragen Sie die Registrierung Ihres Betriebes als Importbetrieb und die Genehmigung der in Ziffer 2 genannten Adresse als Kontrollort. Nach den Antragsangaben werden die Waren folgender KN-Code-Nummern in Holzverpackungen aus der VR China durch Sie importiert:

2514 00 00, 2515, 2516, 6801 00 00, 6802, 6803 00, 6908 und 7210.

Die Waren gehören zu den durch den o.g. Beschluss spezifizierten und kontrollpflichtigen Importe.

Der Kontrollpflicht unterliegt das zum Transport verwendete Verpackungsmaterial.

Aufgrund Ihres Registrierungsantrages wurde die Betriebsfläche in Germersheim hinsichtlich des Vorliegens der Registrierungskriterien am 07.04.2017 überprüft.

Die Kontrolle hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 8 a Abs. 2 PflBeschV erfüllt sind.

Entsprechend § 8 a Abs. 3 PflBeschV wird die Genehmigung des Kontrollortes auf das Verpackungsholz der oben erwähnten Sendungen beschränkt.

Zur Einhaltung der Anforderungen der Bestimmungsortkontrolle nach §§ 8 a – 8 c PflBeschV sind die in Nr. 3 genannten Nebenbestimmungen zu beachten.



Die Anzeige eines Schaderregerbefalls ist in § 1a PflBeschauV vorgeschrieben.  
Dieser Bescheid ergeht gemäß § 8 b Abs. 4 PflBeschauV unter Widerrufsvorbehalt.  
Die in Ziffer 5 festgesetzte Gebühr ist nach §§ 2 Abs. 1, 6 der Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis - Bes.GebV) sowie § 10 Landesgebührengesetz (LGebG) festzusetzen und ergibt sich aus den folgenden Positionen der v.g. Bestimmungen:

Ziffer 4.3.1.1 – Zeitaufwand für die Betriebskontrolle:	5 x 23,40 € = 117,00 €
Ziffer 4.3.3.2 – Registrierungsgebühr:	52,00 €
Ziffer 4.3 Nr. 3 Fahrtkostenpauschale:	<u>27,90 €</u>
Gesamtbetrag:	196,90 € =====

#### Rechtsgrundlagen:

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)

Pflanzenbeschauverordnung – PflBeschV - vom 10.10.2012 (BGBl. I S. 2113)

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18.02.2013 (2013/92/EU)  
betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird

Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 07.10.2004

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18.04.2015 (GVBl. Nr. 4 S. 39 vom 15.05.2015)

Landesgebührengesetz von Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578)

Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung vom



25.10.2010 (GVBl. Nr. 19 vom 17.11.2010)

jeweils in der aktuellen Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marita Jostock

ANHANG I  
SPEZIFIZIERTE WAREN

Code der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung	Häufigkeit der Pflanzengesundheitskontrollen (%)
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	► M1 15 ◀
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	► M1 15 ◀
2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	► M1 15 ◀
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	15
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt	15
► M1 6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder Pressschiefer	15
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlagen	15
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen	15 ◀